



Wichtige Informationen zum Schuljahr 2021/2022

Liebe Schulgemeinschaft des Beruflichen Schulzentrums Wertheim,

ein denkwürdiges Schuljahr neigt sich dem Ende zu. Das Kultusministerium hat inzwischen in zahlreichen Schreiben dargestellt, wie sich der Start in das kommende Schuljahr gestalten soll und welche Regelungen für den **Unterrichtsbetrieb im kommenden Schuljahr 2021/2022** geplant sind.

Wir alle hoffen auf **durchgängigen Unterricht im Regelbetrieb in Präsenzform**, auch wenn wir nicht mit Sicherheit sagen können, ob aufgrund der **Entwicklung des Pandemiegeschehens** wieder Einschränkungen notwendig werden.

Wir haben hier die für unsere Schule relevanten Passagen und Informationen für Sie zusammengestellt:

1. Was muss ich beachten, wenn ich in den Sommerferien im Ausland war?
2. Soll Unterricht wieder verlässlich als Präsenzunterricht stattfinden?
3. Welche Regelungen gelten im Falle einer Probezeit?
4. Müssen alle Schüler*innen in die Schule kommen?
5. Gibt es eine Maskenpflicht?
6. Werden weiterhin Schnelltests durchgeführt?
7. Dürfen außerunterrichtliche Veranstaltungen und Klassenfahrten durchgeführt werden?

1. Was muss ich beachten, wenn ich in den Sommerferien im Ausland war?

Wer sich in den Sommerferien im **Ausland** aufgehalten hat, muss bei der Einreise nach Deutschland klären, ob aufgrund des Aufenthalts in einem **Corona-Risikogebiet bzw. Hochinzidenz- oder Virusvariantengebiet** eine **Absonderungspflicht (Quarantänepflicht)** besteht.

Am Präsenzunterricht darf nur teilnehmen, wer keiner Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegt (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 CoronaVO Schule).

Die derzeit geltenden **Quarantänebestimmungen für Reisende** finden Sie in der [Einreiseverordnung des Bundesgesundheitsministeriums \(CoronaEinreiseV\) vom 12. Mai 2021](#).

Nähere Informationen hierzu sowie die **aktuelle Liste** der Risikogebiete können auf der Internetseite des Robert Koch-Instituts unter <https://www.rki.de/risikogebiete> abgerufen werden.

Weitere Informationen zu den **aktuellen Einreiseregeln** finden Sie auf der Internetseite des Bundesgesundheitsministeriums unter

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus-infos-reisende.html>.

Bitte beachten Sie, dass sich sowohl die Rechtslage als auch die Einstufung der Risikogebiete kurzfristig ändern können. Wir empfehlen Ihnen daher dringend, sich vor der Rückreise nochmals über die geltenden Bestimmungen zu informieren.

2. Soll Unterricht wieder verlässlich als Präsenzunterricht stattfinden?

Die **Kultusministerkonferenz (KMK)** geht davon aus, dass der Schulbetrieb im neuen Schuljahr aufgrund der Impfungen sicherer werden wird. Sie hebt die **Bedeutung des Präsenzunterrichts** hervor und unterstreicht, dass sich die KMK darin einig sei, dass alle Schulen mit Beginn des Schuljahres **2021/2022 dauerhaft in allen Schulfächern (einschl. Sport) und Unterrichtsstunden im Regelbetrieb** besucht werden sollen. Unterricht soll ohne Einschränkungen erteilt werden, wobei jedoch die je nach Infektionsgeschehen geltenden **Infektions- und Hygienemaßnahmen** zu beachten sind.



Im Hinblick auf die Förderung des **sozialen Miteinanders** sollen entsprechende schulische und außerschulische Angebote grundsätzlich wieder in vollem Umfang ermöglicht werden.

Die KMK erkennt an, dass Schüler*innen, die im nächsten Schuljahr einen **Schulabschluss** ablegen, durch die Schulschließungen und Unterrichtseinschränkungen besonders betroffen sind. Die Schüler*innen werden auch im Schuljahr 2021/2022 **unter fairen Bedingungen ihre Abschlussprüfungen** ablegen können.

Dies bedeutet auch, dass nach derzeitigem Stand die **Lehrkräfte grundsätzlich in Präsenz** unterrichten werden, unabhängig von Inzidenzwerten bzw. Impf-/Genesenenstatus. Nur in sehr seltenen Fällen werden Ausnahmen möglich sein.

3. Welche Regelungen gelten im Falle einer Probezeit?

Die in zahlreichen Bildungsgängen beruflicher Schulen bestehende **Probezeit** soll für die betroffenen Schüler*innen **nicht mehr allgemein für bestanden erklärt** werden.

4. Müssen alle Schüler*innen in die Schule kommen?

Künftig wird es voraussichtlich nicht mehr die Möglichkeit geben, dass Schüler*innen bzw. deren Erziehungsberechtigte frei entscheiden können, ob am Präsenzunterricht teilgenommen wird. **Wer schulpflichtig ist, muss zum Unterricht in die Schule kommen.**

5. Gibt es eine Maskenpflicht?

Um das Risiko, dass sich aus **Reisen während der Sommerferien** ergeben könnte, möglichst klein zu halten, ist **für die ersten Wochen** des kommenden Schuljahres eine **Maskenpflicht** geplant (chirurgische Maske oder FFP2-Maske).

6. Werden weiterhin Schnelltests durchgeführt?

Auch im neuen Schuljahr sind **weiterhin regelmäßige Schnelltests in der Schule** zu Unterrichtsbeginn an zwei Tagen pro Woche geplant.

7. Dürfen außerunterrichtliche Veranstaltungen und Klassenfahrten durchgeführt werden?

Mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen wie Schullandheimaufenthalte oder Studienreisen **im Inland sind wieder zulässig.**

Mehrtägige Reisen ins Ausland und Schüleraustauschmaßnahmen sind hingegen weiterhin untersagt.

Bei der Buchung von außerunterrichtlichen Veranstaltungen ist zu beachten, dass **im Fall der Stornierung entstehende Kosten weder vom Land noch von der Schule übernommen** werden.

Schulveranstaltungen sind durch die Wahl geeigneter Räumlichkeiten und entsprechender Formate so zu gestalten, dass sie den Regelungen der **Corona-Verordnung für Veranstaltungen** genügen.

Im Namen des Leitungsteams des Beruflichen Schulzentrums wünsche ich uns allen eine erholsame Sommerzeit und weiterhin Gesundheit und Zuversicht in dieser herausfordernden Zeit.

Manfred Breuer
Schulleiter